

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 16 (1918-1919)

**Heft:** 3

**Rubrik:** Armenrechtliche Entscheide des zürcherischen Regierungsrates

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gab Herr Reg.-Rat Burren seiner Sympathie für die Tendenz der Motion Ausdruck und erklärte sich damit einverstanden, daß der Stimmrechtsentzug auf die Fälle beschränkt werde, in denen die Unterstützungsbedürftigkeit nachgewiesenermaßen durch Selbstverschulden herbeigeführt worden ist. Andererseits betonte er, daß es nicht als ratfam erscheine, einzig wegen des § 82 eine Revision des Gesetzes vorzunehmen; bis es zu einer Totalrevision komme, könne und solle dem berechtigten Verlangen der Motionäre durch eine möglichst weitherzige Anwendung der bestehenden Vorschriften Rechnung getragen werden. — Großrat Münch erklärte sich von der erhaltenen Auskunft befriedigt, unter der Voraussetzung, daß der Regierungsrat den zuständigen Instanzen im Sinne der Ausführungen des Armendirektors bestimmte Weisungen erteile.

§ 82 des Armengesetzes definiert den Begriff „Die Besteuerten“, die nach Art. 4, Ziff. 3. St.-B., von der Stimmberechtigung ausgeschlossen sind, und subsumiert unter diesen Begriff erstens diejenigen, welche „auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen“. Auf diesen Etat kommt beispielsweise ein Familienvater auch dann, wenn ihm nur 2 oder 3 seiner Kinder abgenommen werden müssen, weil sein Verdienst nicht zum Unterhalt der ganzen Familie ausreicht, auch wenn er sich größter Solidität befleißt; in einem derartigen Falle ist es unzweifelhaft inhuman, wenn ihm das Stimmrecht entzogen wird. Diese Härte sollte beseitigt werden und könnte dies wohl ohne Gesetzesrevision auf dem Wege der authentischen Interpretation durch den Großen Rat. § 82 A.G. könnte dahin interpretiert werden, daß nur diejenigen als „auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehend“ zu betrachten sind, welche persönlich darauf stehen oder welche die Aufnahme von Familienangehörigen auf den Etat der dauernd Unterstützten nachweisbar selber verschuldet haben. Möglicherweise würden die Motionäre auch noch auf einem andern Wege zum Ziele gelangen: auf dem Wege des Stimmrechtsrefurses in einem konkreten Falle, der dem Bundesgericht Anlaß zur Prüfung der Frage gäbe, ob die einschlägigen Bestimmungen der bernischen Gesetzgebung vor dem Forum des Bundesrechtes zu bestehen vermögen. St.

### Armenrechtliche Entscheide des zürcherischen Regierungsrates.

Verwandtenunterstützung, Familienpflege und Anstaltsversorgung. Die Beschwerdeführerin, Frau G.-St., hat ihre Mutter, Frau St., die außer der Frau G.-St. noch drei verheiratete Töchter besitzt, bei sich in Pflege. Die Armenpflege G. leistete an die Unterhaltungskosten der Frau St. einen monatlichen Beitrag von 30 Fr., der ihr zum Teil von Frau L., einer Tochter der Frau St., zurückvergütet wurde; die beiden andern Töchter leisteten keine Beihilfe. Mit Rücksicht auf die Teuerung wurde eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrages auf 40 Fr. bis 45 Fr. monatlich verlangt, in der Meinung, daß die Armenpflege für vermehrte Verwandtenbeiträge Sorge, eventuell selber mehr leiste. Es wurde hierbei von einem Monatsbedarf von 60 Fr. ausgegangen. Die Armenpflege G. lehnte eine Mehrleistung ihrerseits ab und anerbote statt dessen die Versorgung der alten Frau St. in der Anstalt Wülflingen. Da die Beschwerdeführerin hiervon nichts wissen wollte, wandte sie sich an die Oberbehörden.

Der Bezirksrat G. gelangte zur Abweisung der Beschwerde, weil nach § 13 in Verbindung mit § 29 des Armengesetzes die Armenpflegen befugt seien, Anstaltsversorgung der Unterstützungsbedürftigen anzuordnen, wo die Verhältnisse es erfordern. Dies sei hier der Fall. Die Heranziehung der hilfspflichtigen Angehörigen zur Unterstützung sei Sache der Armenpflege.

Gegen den Beschluß des Bezirksrates rekurrierte namens der Frau S.-St. die Arbeitskammer Zürich an den Regierungsrat. Es wurde geltend gemacht, daß sich die in Anschlag gebrachte Alimentationsquote von 60 Fr. monatlich wohl rechtfertigen lasse. Eine Mehrbelastung der Armenpflege brauche nicht einzutreten, wenn die Behörde veranlaßt werde, die erforderlichen Mittel von den unterstützungsfähigen Angehörigen erhältlich zu machen, statt diese, wie bisanhin, auf Kosten des Armengutes zu schonen. Nachdem sich eine Versorgung in der Anstalt Rheinau als unzweckmäßig erwiesen habe, sollte der alten Frau eine abermalige Anstaltsversorgung erspart werden. Wenn eine solche dennoch stattfände, würde sich die Beschwerdeführerin von jeder weiteren Beitragsleistung entbunden erachten.

Der Bezirksrat beantragte in seiner Vernehmlassung Abweisung der Beschwerde unter Hinweis auf die Erwägungen des angefochtenen Beschlusses. Die von der Direktion des Armenwesens veranlaßte Aktenergänzung ergab, daß die vollständige Hilfsbedürftigkeit der Frau St. nur von ihrer Tochter L. bestritten wurde. Aus den Anmeldeakten der Anstalt Rheinau ist ersichtlich, daß Frau St. arbeitsunfähig und gebrechlich ist. Die Verhältnisse der Töchter B.-St. und S.-St. sind keine günstigen, da sie selber der Hilfe verdienstfähiger Kinder bedürfen. Einzig die Erwerbsverhältnisse der Familie L.-St. sind günstige. Von allen Beteiligten wird anerkannt, daß Frau St. ein arbeitsames Leben geführt habe und ihren Kindern eine rechte Mutter gewesen sei. Die Eheleute L.-St. bestreiten aber mit Hinweis auf das hohe Alter der Frau St., daß der Unterstützungsbedarf auf 60 Fr. monatlich zu beziffern sei.

Der Regierungsrat hat in seiner Entscheidung festgestellt, daß ohne Rücksicht darauf, ob nur der Unterstützungsbedarf 60 Fr. monatlich oder etwas weniger betrage, die zahlreichen Familienglieder bei einträchtigem Zusammenwirken ohne Ueberspannung ihrer Kräfte imstande wären, selber für die alte Mutter zu sorgen. Der Vergleich zwischen den Verhältnissen der Familie S. und denjenigen der Familie L. ergibt ohne weiteres, daß die letztere besser gestellt ist als erstere. Demgemäß muß von ihr auch eine größere Beitragsleistung erwartet werden als von der Pflegefamilie. Die bisherigen Leistungen der Familie L. sind verhältnismäßig recht bescheiden. Es ist deshalb zu verstehen, wenn der Pflegefamilie die gegenwärtige Lastenverteilung als allzu ungleich vorkommt. Damit ist aber nicht gesagt, daß nun einfach die Armenpflege verpflichtet sei, für Herstellung des Gleichgewichtes zu sorgen. Ihre Aufgabe besteht nach § 8 des Armengesetzes und § 8 der Instruktion für die Armenbehörden lediglich darin, eine bestehende Notlage zu beseitigen. Von einer solchen kann jedoch unter den gegebenen Umständen nicht gesprochen werden. Die Familie S. ist in der Erfüllung der von ihr übernommenen Fürsorgepflicht weder nachlässig, noch kann gesagt werden, die übernommene Last sei zu schwer und die Familie gerate selber in eine Notlage, wenn die Armenpflege nicht beispringe. Zu einer höheren Beitragsleistung als von 20 Fr. kann die Armenpflege unter den gegebenen Verhältnissen nicht verpflichtet werden. Es besteht für sie auch keine gesetzliche Pflicht, der Familie S.-St. höhere Verwandtenbeiträge zu verschaffen. Was die Armenpflege nach dieser Richtung bereits getan hat, ist als freiwillige Leistung zu betrachten, deren Steigerung nicht auf dem Rekurswege erzwungen werden kann. Es ist Sache der Pflegefamilie oder vielmehr der hilfsbedürftigen Mutter selbst, ihre Kinder und Enkel auf höhere Beiträge zu belangen. Angesichts der körperlichen und geistigen Gebrechlichkeit der Greisin erscheint es angebracht, der Frau St. einen Vormund zu bestellen gemäß Art. 369 Z.G.B. Das weitere Vorgehen gegen die Familie L.-St. hätte sodann nach § 16 des Einführungsgesetzes zum Z.G.B. auf

dem Prozeßwege zu erfolgen. Auch die Armenpflege hätte für ihre eigenen Forderungen eventuell keinen andern Weg zur Verfügung. Soweit sie etwas anderes als die Rückerstattung eigener Auslagen verlangen wollte, wäre sie ohne Vollmacht der Frau St. oder des Vormundes derselben gar nicht zur Klage legitimiert.

Eine erneute Anstaltsversorgung der alten Frau St. erscheint nicht notwendig. Die Familienpflege und besonders diejenige in der eigenen Familie verdient im allgemeinen den Vorzug vor der Anstaltsversorgung. Da die Beschwerdeführerin und ihre Familien gewillt sind, ihre Kindespflicht auch fernerhin zu erfüllen, hat die Armenbehörde keine Veranlassung, neuerdings Anstaltsversorgung zu verfügen. (Reg.-Mat. 15. November 1917.)

Maßnahmen gegen einen im Ausland wohnenden pflichtvergeßenen Familienvater zwecks Erfüllung seiner Pflichten. Die von ihrem in Deutschland lebenden Manne Sch. geschiedene Beschwerdeführerin B., Mutter von fünf Kindern, verlangte von der Armenpflege D. eine Erhöhung des monatlichen Barzuschusses von 25 auf 30 Fr. und vermehrte Beihilfe mit Kleidern; außerdem führte sie Klage darüber, daß von der Armenpflege keine Schritte getan würden, den pflichtvergeßenen Familienvater zur Verantwortung zu ziehen. Der zuständige Bezirksrat wies die Beschwerde ab, weil es nicht in der Macht der Armenpflege liege, den ehemaligen Ehemann der B. zu zwingen, seinen Vaterpflichten gemäß Scheidungsurteil nachzukommen; auch könne die von der Armenpflege D. geleistete Unterstützung nicht als ungenügend betrachtet werden, wenn Frau B. durch Heimarbeit auch noch etwas wenigens zu verdienen suche.

Die Beschwerdeführerin stützte ihr Verlangen, daß ihr früherer Ehemann behördlich zur Rückkehr in die Schweiz und zur Pflichterfüllung gegen seine fünf Kinder gezwungen werde, auf § 36 des Armengesetzes, Art. 169 Z.G.B., § 148 des Strafgesetzbuches und die einschlägigen Bestimmungen des Niederlassungsvertrages mit Deutschland. In seiner Vernehmlassung beantragte der Bezirksrat Abweisung der Beschwerde, weil der schweizerisch-deutsche Niederlassungsvertrag hier keine Anwendung finden könne, ebensowenig wie der Auslieferungsvertrag mit Deutschland, weil die Verletzung der Elternpflicht kein Auslieferungsdelikt darstelle. Was die Unterstützungsfrage anbetreffe, so könne nach erneuter Prüfung der Verhältnisse am angefochtenen Entscheide festgehalten werden.

Der Regierungsrat hieß die Beschwerde der Frau B. gut: Eine etwaige Erhöhung der gewährten Unterstützung ist angesichts der herrschenden Teuerung angebracht. Die Ausführungen des Bezirksrates betreffend das Vorgehen gegen den liederlichen Familienvater sind insofern zutreffend, als es unter den gegebenen Umständen in der Tat schwer halten dürfte, diesen zur Pflichterfüllung zu bringen. Ganz hilflos sind aber die Behörden doch nicht; es stehen Mittel und Wege zur Verfügung, um nachdrücklich auf den Mann einzuwirken. Diese sind anzuwenden, auch wenn damit kein unmittelbarer Erfolg erzielt werden kann. Läßt sich die Auslieferung des Mannes mangels vertraglicher Bestimmungen nicht erzwingen, so kann doch eine behördliche Ermahnung und Verwarnung unter Androhung von Strafe und Korrektio n stattfinden. Um sie nachdrücklicher zu gestalten, kann dies durch Vermittlung der kantonalen und der deutschen Polizeibehörden geschehen. Letztere pflegen ihre Mithilfe in solchen Fällen anstandslos zu gewähren. Nötigenfalls könnte auch trotz Abwesenheit des Mannes ein Straf- oder Administrativprozeß gegen ihn durchgeführt werden. Schließlich wäre auch die Frage zu prüfen, ob nicht durch Passenzug dem weiteren Aufenthalt des Mannes im Ausland ein Ziel gesetzt werden könnte. (Reg.-Mat. 11. Januar 1917.)